

Fahrlässige Tötung oder fahrlässige Beihilfe zum Totschlag?

Von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Potsdam*

I. Einleitung

Juristisches Wissen, Denk- und Argumentationsvermögen erwirbt der Studierende auch in Zeiten (multi-)medialer Vielfalt immer noch in erheblichem Maße durch Lesen gedruckter Texte. Gewiss assoziiert man damit in erster Linie Ausbildungsliteratur wie Lehrbücher, Kommentare, Zeitschriftenaufsätze, Skripten und natürlich auch Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen. Dagegen wird der junge Jurist in spe die Lektüre einer Tageszeitung, so er sie denn überhaupt noch regelmäßig praktiziert, im Rhythmus seines alltäglichen Lebens eher den Phasen zuordnen, die nicht dem Lernen, sondern der Entspannung, Unterhaltung und allgemeinen Information gewidmet sind. Dass Zeitunglesen jedoch auch eine unerhört gewinnbringende und obendrein „Spaß machende“ Maßnahme der juristischen (Fort-)Bildung sein kann, hat *Rudolf Rengier* vor fast 30 Jahren in seinem außerordentlich lesenswerten Aufsatz „Kriminologisches Lernen durch tägliche Zeitungslektüre“ eindrucksvoll beschrieben.¹ Hatte *Rengier* vor allem die Vermittlung *kriminologisch-empirischer* Informationen durch Berichterstattung über tatsächliche Kriminalfälle und ihre justizielle Verarbeitung im Blick, möchte ich das fachliche Spektrum erweitern und behaupten, dass sich auch das *strafrechtsdogmatische* Verständnis sowie die Kenntnisse vom *Strafverfahrensrecht* mit Hilfe dieses Mediums enorm erweitern, vertiefen und festigen lassen. Dazu bedarf es allerdings einer dreistufigen Vorgehensweise, die der schlichten rezeptiven Aufnahme der präsentierten Informationen noch zwei weitere Phasen der Informationsverarbeitung hinzufügt. Obwohl bei vielen Artikeln und Kommentaren der juristische Bezug leicht zu erkennen ist, fehlt doch oft die exakte juristische Qualifikation des Sachverhalts, mitunter werden nicht einmal die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder Begriffe genannt.² Das Pressezeugnis ist also ein juristischer Rohdiamant, der vom lernbegierigen Leser erst zurechtgeschliffen werden muss. Hier setzt nun die zweite Phase des aktiven Lesens ein: Der Leser sollte die fehlenden juristischen Informationen selbst generieren, indem er sich eine „strafrechtliche Brille“³ aufsetzt und versucht, den berichteten Sachverhalt juristisch zu durchschauen, zu strukturieren und zu bewerten. Beispielsweise ist es eine gute Übung, bei den zahlreichen Berichten über Straftaten die einschlägigen Straftatbestände zu suchen, über etwaige Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe nachzudenken und zu überlegen, welche strafverfahrensrechtlichen Vorgänge bezüglich der Tat jetzt wohl gerade stattfinden. Die dritte Stufe der aktiven Arbeit mit dem Zeitungstext beinhaltet die anspruchsvollste und lernpsychologisch effektivste Beschäftigung mit dem Stoff: Das kritische Hinterfragen, antizipatorische Weiterdenken und kreative Entwickeln

von Strategien. Was kann, was soll die Verteidigung, die Staatsanwaltschaft, das Gericht angesichts des aktuellen Stands der Dinge tun? Ist es z.B. sinnvoll und erfolgversprechend, Rechtsmittel einzulegen? Es ist ja kein Geheimnis, dass auch Juristen Fehler machen und nicht jedes Urteil eines Strafgerichts vollkommen einwandfrei ist. Manchmal kann man schon dem Zeitungsbericht über ein gerade ergangenes Strafurteil dessen Fehlerhaftigkeit entnehmen, ohne den – noch gar nicht existierenden (vgl. § 275 StPO) – Urteilstext gelesen zu haben. Dann drängt sich die Frage nach der Möglichkeit einer Urteilsanfechtung geradezu auf. Im Folgenden soll anhand eines aktuellen Falles gezeigt werden, welche strafrechtlichen Überlegungen durch die fünfminütige morgendliche Lektüre eines kurzen Zeitungsartikels angeregt werden können.

II. Der Fall Tim K./Jörg K.

Am 10.2.2011 verurteilte das LG Stuttgart den 52-jährigen Kaufmann Jörg K. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz sowie fahrlässiger Tötung in 15 Fällen und fahrlässiger Körperverletzung in 14 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 9 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Jörg K. war der Vater von Tim K., der am 11.3.2009 als 17-jähriger an einer Schule in der baden-württembergischen Stadt Winnenden Amok gelaufen war und 15 Menschen erschossen sowie 14 Menschen durch Schüsse verletzt hatte. Am Ende tötete sich Tim K. mit einem Schuss aus der Pistole selbst. Da Waffe und Munition dem Sportschützen Jörg K. gehörten, lastete die Staatsanwaltschaft ihm eine Mitverantwortung an der Tat seines Sohnes an und erhob Anklage vor dem Landgericht. Am 11.2.2011 berichteten Tageszeitungen über das Urteil, das mit Spannung erwartet worden war und zu dem recht unterschiedliche Kommentare abgegeben wurden. Wie dem Artikel in der *Süddeutschen Zeitung*⁴ entnommen werden kann, erwägt der Verteidiger von Jörg K., gegen das Strafkammerurteil Revision einzulegen. Wie aussichtsreich ein derartiges Vorhaben ist, lässt sich natürlich erst auf der Grundlage des fertig gestellten Urteils und des Hauptverhandlungsprotokolls beurteilen. Dennoch vermittelt die Medienberichterstattung einige Informationen, die für eine strafrechtliche Würdigung geeignet sind. Dies betrifft das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht. Hier soll die materiell-strafrechtliche Betrachtung des Falles in den Mittelpunkt gestellt werden.

III. Die Taten von Tim K.

Da die strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens von Jörg K. in gewisser Weise davon abhängt, welche strafrechtliche Qualität der Amoklauf des Tim K. hatte, muss dies vorweg in aller Kürze geklärt werden.

* Der *Verf.* ist Professor für Strafrecht an der Universität Potsdam.

¹ *Rengier*, JuS 1983, 402.

² *Rengier*, JuS 1983, 402 (403).

³ Schöne Metapher von *Rengier*, JuS 1983, 402 (403).

⁴ *Deininger*, SZ v. 11.2.2011, S. 10.

1. Tötung und Körperverletzung

Tim K. war am Tattag 17 Jahre alt und deshalb Jugendlicher im Sinne des Strafrechts, § 1 Abs. 2 JGG. Würde er noch leben, käme wegen seiner Tat *Jugendstrafrecht* zur Anwendung, § 1 Abs. 1 JGG. Die strafrechtliche Würdigung seiner Tat wäre davon jedoch nur in einem Punkt betroffen: Gemäß § 3 S. 1 JGG hätten bei der Feststellung der persönlichen Verantwortlichkeit (Schuld) spezielle Faktoren geistiger und charakterlicher Reife Berücksichtigung gefunden. Im Übrigen würde sich die materiell-strafrechtliche Qualifikation der Tat nach dem allgemeinen Strafrecht, also nach dem StGB, richten, § 2 Abs. 2 JGG.⁵ Das Ergebnis dieser strafrechtlichen Beurteilung ist leicht zu erzielen. Tim K. hat 15 Menschen vorsätzlich getötet, wahrscheinlich zahlreiche der Überlebenden zu töten versucht und 14 Menschen vorsätzlich mit einer Waffe verletzt. Er hat also 15 in Realkonkurrenz stehende vollendete Totschlagstaten (§§ 212 Abs. 1, 53 StGB) und 14 realiter konkurrierende vollendete gefährliche Körperverletzungen begangen, §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 53 StGB. Letztere dürften zugleich Totschlagsversuche sein, §§ 212, 22, 52 StGB.⁶ Ob bei den Tötungen Mordmerkmale (§ 211 Abs. 2 StGB) verwirklicht wurden, ist nicht mit letzter Gewissheit feststellbar, aber eher zu verneinen. Der Suizid, mit dem Tim K. seinem Leben ein Ende setzte, ist kein tatbestandsmäßiges Verhalten.

2. Waffengesetz

Aus dem nebenstrafrechtlichen Bereich wäre ein Straftatbestand des Waffengesetzes zur Anwendung gekommen. Die väterliche Beretta-Pistole ist eine Schusswaffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Umgang mit Waffen, die dem WaffG unterfallen, ist nur Erwachsenen erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG. „Umgang“ ist unter anderem das Besitzen und das Führen der Waffe sowie das Schießen mit der Waffe, § 1 Abs. 3 WaffG. Alles das hat der 17-jährige Tim K. getan und damit gegen § 2 Abs. 1 WaffG verstoßen. Je nachdem, in welche Kategorie die bei der Tat benutzte Schusswaffe fällt, ist die vorsätzliche Übertretung des in § 2 Abs. 1 WaffG verankerten Verbotes nach § 51 Abs. 1 WaffG,⁷ nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG⁸ oder nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG⁹ strafbar. Da die Pistole Beretta eine halbautomatische

Schusswaffe ist, wird ihre Benutzung von dem Straftatbestand § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG erfasst.

3. Verfahrensrecht

Nach dem Tod von Tim K. ist eine gegen ihn und seine Tat gerichtete Strafverfolgung nicht mehr möglich. Strafverfahren gegen Verstorbene gibt es nicht.¹⁰ Daraus folgt, dass die bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung geltende Unschuldsumutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) endgültig unwiderrlegt ist. Das kommt aber nicht seinem Vater zugute, der für sein eigenes Fehlverhalten und nicht das seines Sohnes zur Verantwortung gezogen wird. Tod und Unschuldsumutung stehen auch einer Aufklärung der Tat von Tim K. im Strafverfahren gegen Jörg K. nicht entgegen. Soweit die Strafbarkeit des Vaters davon abhängig ist, wie sich die Tat seines Sohnes strafrechtlich darstellte, muss dies im Verfahren gegen Jörg K. Untersuchungsgegenstand sein.¹¹ Hinsichtlich der dabei verwertbaren Beweismittel sind jedoch auch nach dem Tod von Tim K. Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote zu beachten. Details der Behandlung von Tim K. in einer psychiatrischen Klinik konnten daher in das Verfahren gegen Jörg K. nur durch Aussagen von Zeugen, die auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO verzichteten oder durch freiwillige Herausgabe (vgl. § 94 Abs. 2 StPO) von ansonsten dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO unterfallenden¹² Unterlagen eingeführt werden. Ob dabei gegen § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB verstoßen wurde¹³ und daraus ein Beweisverwertungsverbot resultiert,¹⁴ wäre ebenfalls zu berücksichtigen.

IV. Die Tat von Jörg K.

1. Straftatvoraussetzungen

Das Landgericht hat Jörg K. wegen Verletzung waffenrechtlicher Vorschriften, wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) und wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) verurteilt.

a) Waffengesetz

Tim K. konnte sich Waffe und Munition verschaffen, weil sein Vater mit diesen Gegenständen nachlässig umging. Vor allem hatte er nicht dafür gesorgt, dass sein noch minderjäh-

⁵ Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 14. Aufl. 2010, § 1 Rn. 23.

⁶ Zur Konkurrenz zwischen versuchtem Totschlag und vollendeter Körperverletzung vgl. Hilgendorf, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl. 2009, § 2 Rn. 87.

⁷ Vollautomatische Schusswaffe oder Vorderschaftrepetierflinte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 des Waffengesetzes; vgl. Heinrich, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 2007, § 51 WaffG Rn. 3-5.

⁸ Zu den erfassten Waffenkategorien vgl. Heinrich (Fn. 7), § 52 WaffG Rn. 6.

⁹ Zu den erfassten Waffenkategorien vgl. Heinrich (Fn. 7), § 52 WaffG Rn. 49.

¹⁰ Laubenthal/Mitsch, NStZ 1988, 108.

¹¹ Mitsch, NJW 2010, 3479 (3481).

¹² Die h.M. nimmt allerdings ein Beschlagnahmeverbot nur für Gegenstände an, die eine Vertrauensbeziehung zwischen dem Zeugnisverweigerungsberechtigten und dem Beschuldigten betreffen, Meyer-Göfner, Strafprozessordnung, Kommentar, 53. Aufl. 2010, § 97 Rn. 10. Danach dürften Unterlagen aus einer Arzt-Patienten-Beziehung von Tim K. im Verfahren gegen Jörg K. beschlagnahmt werden.

¹³ Die Stellung als Zeuge im Strafverfahren rechtfertigt den Bruch der Schweigepflicht nicht, Meyer-Göfner (Fn. 12), § 53 Rn. 5.

¹⁴ Dazu Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, § 24 Rn. 45 einerseits; Beulke, Strafprozessrecht, 11. Aufl. 2010, Rn. 462 andererseits.

riger Sohn nicht entgegen § 2 Abs. 1 WaffG Zugriff auf Waffe und Munition nehmen konnte. Da er eine Garantenstellung hat, die ihn zu aktiven Sicherungsmaßnahmen verpflichtete, erfüllte er bereits durch bloße Unterlassung gebotener Maßnahmen den Straftatbestand des fahrlässig unerlaubten Überlassens einer halbautomatischen Schusswaffe gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 WaffG. Anders als im Medienstrafrecht – vgl. §§ 131 Abs. 4, 184 Abs. 2 StGB, § 27 Abs. 4 JuSchG – gibt es im Waffenrecht kein Erzieherprivileg, das Eltern schon auf der Tatbestandsebene¹⁵ davor bewahrt, durch Überlassung gefährlicher Gegenstände an das eigene minderjährige Kind strafbar zu werden.

b) Fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung (§§ 222, 229 StGB)

aa) Das Landgericht hat Jörg K. wegen fahrlässiger Tötung schuldig gesprochen und dabei 15 Todesopfer zugrunde gelegt. Denn 15 Menschen hatte sein Sohn Tim mit der Pistole erschossen, die Jörg K. gehörte. Tatsächlich waren aber mit der Pistole 16 Menschen getötet worden, nämlich letztlich auch Tim K. selbst. Daher drängt sich die Frage auf, warum das Gericht Jörg K. nicht wegen fahrlässiger Tötung in 16 Fällen verurteilt hat. Angesichts der labilen psychischen Verfassung von Tim war der grob unvorsichtige Umgang des Vaters mit der Waffe in Bezug auf die Selbsttötung seines Sohnes mindestens ebenso sorgfaltspflichtwidrig wie in Bezug auf die Tötung der 15 anderen Menschen durch seinen Sohn. Es erscheint daher inkonsequent, dass die Strafkammer eine fahrlässige Tötung gegenüber den 15 von Tim getöteten Menschen annahm, nicht aber gegenüber Tim selbst. Vor allem ist schwer vorstellbar, dass das Gericht im Hinblick auf den Tod von Tim die Fahrlässigkeit, die es bezüglich des Todes der anderen 15 Opfer bejaht hatte, für nicht gegeben erachtete. Möglicherweise gibt es einen anderen strafrechtlichen Gesichtspunkt, hinsichtlich dessen eine unterschiedliche Beurteilung der Tode der 15 Opfer und des Todes von Tim K. als Folge von Fehlverhalten des Jörg K. geboten ist. Die Gedächtnisse fortgeschrittener Studenten sollten an dieser Stelle die Entscheidung BGHSt 24, 342¹⁶ aufrufen. Deren Sachverhalts-Grundlage weist nämlich in wesentlichen Elementen starke Ähnlichkeit mit der aus dem Waffenbesitzer Jörg K. und dem Suizidenten Tim K. bestehenden Täter-Opfer-Konstellation auf. Eine depressive Frau hatte sich nach Alkoholgenuß mit einer Pistole erschossen, die ihr männlicher Begleiter unachtsam im Handschuhfach seines Pkw liegen gelassen hatte. Der BGH sprach den Angeklagten vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei, weil der Sache nach nur eine fahrlässige Beihilfe zu einem Suizid vorgelegen habe und diese nicht strafbar sein könne, da sogar die vorsätzliche Beihilfe zum Suizid straflos ist.¹⁷ Dass die vorsätzliche Beteiligung an einem Suizid nicht strafbar ist, sofern es sich um einen eigenverantwortlichen Suizid handelt, ist in

Rechtsprechung und Strafrechtslehre allgemein anerkannt.¹⁸ Die rechtliche Prämisse, von der aus der BGH seine Begründung entwickelte, war also richtig. Der vom BGH gezogene Erst-recht-Schluss ist zwar methodisch fragwürdig. In der Sache jedoch verdient die Wertung, dass die fahrlässige Mitwirkung an einem eigenverantwortlichen Suizid nicht strafbar ist, Zustimmung. Für eigenverantwortliche Selbstschädigungen ist der Rechtsgutsinhaber allein verantwortlich, der Verletzungserfolg kann anderen Beteiligten nicht objektiv zugerechnet werden. Fraglich ist im Fall Tim K. jedoch die Voraussetzung der Eigenverantwortlichkeit. Bereits die unabhängig von der Tat bestehende psychische Gestörtheit des Jugendlichen weckt erhebliche Zweifel an einer uneingeschränkten Verantwortlichkeit. Hinzu kommt die Extremsituation, in der sich Tim K. vor seinem Suizid befand. Der Junge, der gerade 15 Menschen getötet hatte und wie ein wildes Tier gejagt wurde, muss sich in einer Lage höchster Verzweiflung und Ausweglosigkeit befunden haben. Unter diesen Umständen kann von einem freien, eigenverantwortlichen Suizid nicht die Rede sein.¹⁹ Jörg K. hätte also auch in Bezug auf den Tod seines Sohnes Tim wegen fahrlässiger Tötung verurteilt werden müssen. Zwar liegt es nahe, insoweit an eine Anwendung des § 60 S. 1 StGB zu denken. Jedoch schließt diese Vorschrift nicht die Straftat, sondern die Bestrafung aus und ist deshalb erst im Rahmen der Rechtsfolgenentscheidung zu berücksichtigen (unten 2. b).

bb) Wenn nun aber das Landgericht doch von einem eigenverantwortlichen Suizid ausgegangen sein sollte und aus diesem Grund Jörg K. den Tod seines Sohnes nicht angelastet hat, steht sofort die Frage im Raum, wieso es ihm dann den Tod der anderen 15 Menschen angelastet hat. Müsste nicht die Eigenverantwortlichkeit des Tim K. auch insofern einer objektiven Erfolgszurechnung zu Lasten des Jörg K. entgegenstehen? Die historische Lehre vom „Regressverbot“ verneinte unter diesen Umständen sogar die Kausalität des Fehlverhaltens für den vom eigenverantwortlich handelnden Dritten unmittelbar verursachten Erfolg.²⁰ Eine solche „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs“ wird jedoch in der modernen Strafrechtslehre zu Recht nicht mehr anerkannt.²¹ Stattdessen greift die Doktrin von der objektiven Erfolgszurechnung den zugrunde liegenden Gedanken auf: „Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs“²². Hinsichtlich der strafrechtlichen Konsequenzen besteht allerdings keine Einigkeit, sondern ein breites Spektrum unterschiedlicher Auffassungen.²³ Die täterfreundlichste Lösung basiert auf der

¹⁵ Perron/Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Aufl. 2010, § 184 Rn. 9b.

¹⁶ BGH, Urt. v. 16.5.1972 – 5 StR 56/72.

¹⁷ BGHSt 24, 342 (344).

¹⁸ BGHSt, 32, 367 (371); Schneider, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 2003, Vor § 211 Rn. 32.

¹⁹ Mitsch, in: Leipold/Tsambikakis/Zöllner (Hrsg.), Anwalt-Kommentar StGB, 2010, Vor § 211 Rn. 18.

²⁰ Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931, § 1 Anm. III 2 a.

²¹ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 28.

²² Otto, Jura 1992, 90 (97).

²³ Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 4 Rn. 49 ff.

Überlegung, dass die sorgfaltspflichtwidrige Ermöglichung der vorsätzlichen Straftat eines Dritten fahrlässige Beihilfe zu dessen Tat sei. Da das Strafrecht jedoch nur vorsätzliche Beihilfe pönalisiert (§ 27 StGB), müsse die fahrlässige Beihilfe straflos bleiben.²⁴ Andere kommen zu demselben Ergebnis, indem sie anstelle des eher formalen Beihilfe-Arguments auf den materiellen Gesichtspunkt der Eigenverantwortlichkeit abstellen.²⁵ Allerdings ist auch diese Theorie zu schematisch und undifferenziert. Es gibt nämlich Sorgfaltspflichten, deren Zweck auch darin besteht, die Verletzung von Rechtsgütern durch eigenverantwortlich vorsätzliche Taten Dritter zu verhindern. Hat die Verletzung einer solchen Sorgfaltspflicht zur Folge, dass einem Rechtsgutshaber durch eigenverantwortlich vorsätzliches Handeln eines Dritten Schaden zugefügt wird, ist dieser Schädigungserfolg dem sorgfaltspflichtwidrig handelnden Ersttäter objektiv zuzurechnen. Sein Verhalten erlangt dadurch die Qualität einer Fahrlässigkeitstat. Zu den Sorgfaltspflichten mit dieser Schutzrichtung gehören die Vorschriften des Waffengesetzes über den richtigen Umgang mit Schuss- und sonstigen gefährlichen Waffen. Beispielweise hat die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung den Zweck, den Zugriff Unbefugter auf die Waffe zu verhindern. Damit soll zum einen gewährleistet werden, dass Dritte nicht fahrlässig sich oder andere verletzen, zum anderen aber auch, dass niemandem durch eigenverantwortlich vorsätzliches Verhalten Schaden zugefügt wird.²⁶ Jörg K. hatte die Schusswaffe auch deshalb vor seinem minderjährigen Sohn zu verschließen, damit dieser nicht Taten begeht, wie er sie am 11.3.2009 begangen hat. Das Risiko dieser Tat hat Jörg K. durch sein sorgfaltspflichtwidriges Verhalten geschaffen. Im Tod der 15 von Tim K. erschossenen Menschen hat sich dieses Risiko realisiert. Dies ist Jörg K. objektiv zuzurechnen. Deshalb ist er wegen fahrlässiger Tötung strafbar.

2. Straftatfolgen

a) Konkurrenzen

Während Tim K. 15 in Realkonkurrenz stehende vollendete Tötungs- und zahlreiche weitere versuchte Tötungsdelikte – darunter 14 realiter konkurrierende vollendete gefährliche Körperverletzungen – begangen hat,²⁷ kann Jörg K. nur eine einzige Tat zur Last gelegt werden. Die zahlreichen Todes- und Körperverletzungserfolge gehen alle auf ein fahrlässiges Fehlverhalten bezüglich der waffenrechtlich bedeutsamen Gegenstände zurück. Daher stehen § 52 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 WaffG, § 222 StGB und § 229 StGB in Tateinheit, § 52 StGB.

²⁴ *Spendel*, JuS 1974, 749 (756).

²⁵ *Köhler*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 1997, S. 146; *Welp*, JR 1972, 427 (429).

²⁶ *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 2. Aufl. 2010, Rn. 254; *ders.*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2. Aufl. 2010, Rn. 1053.

²⁷ Gegenüber Tim K. selbst käme die Realkonkurrenz jedoch nicht zur Geltung, da das Jugendstrafrecht diese Konstellation in § 31 JGG vollkommen anders behandelt.

b) Strafzumessung

Die Strafe war gem. § 52 Abs. 2 S. 1 StGB dem Strafraumen des § 222 StGB zu entnehmen. Da das Gericht eine Freiheitsstrafe verhängte, die zwei Jahre nicht übersteigt, konnte gem. § 56 Abs. 2 StGB die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden. Hätte Tim K. „nur“ sich selbst getötet, wäre zwar eine Verurteilung von Jörg K. wegen fahrlässiger Tötung gleichwohl begründet gewesen (s.o. 1. b) aa). Von einer Bestrafung hätte das Gericht dann aber wahrscheinlich gem. § 60 S. 1 StGB abgesehen. Der Verlust des eigenen Sohnes würde den Vater wie ein „Strafersatz“ treffen und daher das Bedürfnis nach Verhängung einer Kriminalstrafe beseitigen. Wegen der vielen Todes- und Körperverletzungsoffer, für die Jörg K. verantwortlich ist, wäre jedoch eine Strafe von nicht mehr als einem Jahr unangemessen milde gewesen und deshalb ein Absehen von Strafe nicht möglich, § 60 S. 2 StGB. Im Rahmen der Strafzumessung war aber der Verlust des eigenen Kindes strafmildernd zu berücksichtigen.²⁸

V. Schluss

Möglicherweise wird die Entscheidung des LG Stuttgart demnächst in juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht und dann vielleicht auch rezensiert. Das sollte man auf jeden Fall lesen. Eventuell kommt es sogar in dieser Sache irgendwann zu einer Revisionsentscheidung des BGH, die nicht auf § 349 StPO beruht und daher zu den hier erörterten Rechtsfragen eine eingehende höchstrichterliche Stellungnahme enthält. Das sollte man erst recht lesen. Aber auch wenn all das nicht der Fall sein sollte, kann sich jeder am Strafrecht interessierte – und das sollten Leser der ZJS allemal sein – aus zahlreichen allgemein zugänglichen Quellen über die juristisch relevanten Einzelheiten des Falles informieren. Für wen die vielen ins Altpapier gewanderten Zeitungsartikel nicht mehr greifbar sind, der sollte den vorliegenden Beitrag als Anregung verstehen, künftig öfter mal in eine Zeitung zu schauen, sich dabei die „juristische Brille“ aufzusetzen und diese Lektüre zu einem Bestandteil der Examensvorbereitung zu machen. Denn: Zeitungsleser wissen mehr!

²⁸ *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder (Fn. 15), § 60 Rn. 12.